

# **BGer 6B\_855/2024 vom 13. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_855\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_855_2024)

FR: TF 6B\_855/2024 du 13 janvier 2025

IT: TF 6B\_855/2024 del 13 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In vorliegender Angelegenheit teilte Rechtsanwalt Welschen am 6. Januar 2025 mit, dass der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2024 verstorben ist. Die am 23. Oktober 2024 an das Bundesgericht eingereichte Beschwerde sei damit gegenstandslos geworden und könne vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden. Der Totenschein wurde mit Eingabe vom 10. Januar 2025 nachgereicht.

### **E. 2**

Der Tod der beschuldigten Person während des kantonalen Verfahrens führt zur Verfahrenseinstellung (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d und Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO ). Anders verhält es sich nach der Rechtsprechung, wenn eine verurteilte Person verstirbt, nachdem die Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anhängig gemacht worden war. Im Strafpunkt sind die Erben der verstorbenen Person jedoch nicht zur Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens legitimiert (Urteile 6B\_1389/2017 vom 19. September 2018 E. 1; 6B\_1048/2014 vom 15. September 2015 E. 2; 6B\_1091/2016 vom 18. Mai 2017 E. 1). Im Zivilpunkt haben sie zwar grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Weiterführung des Verfahrens (Urteile 6B\_625/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 1; 6B\_16/2012 vom 15. Juli 2013 E. 2; 6B\_459/2008 vom 20. Mai 2009 E. 4). In der Beschwerdeschrift wurde vorliegend jedoch kein Antrag gestellt und keine Rüge erhoben, die den Zivilpunkt betrifft.

Unter diesen Umständen ist das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ). Gerichtskosten sind keine zu erheben. Der geleistete Gerichtskostenvorschuss wird von der Bundesgerichtskasse zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.